

Satzung der Grünen Jugend Tübingen

§ 1 Name und Sitz

1. Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Tübingen, nachfolgend GJ Tübingen genannt.
2. Sie ist politisch und organisatorisch selbstständig und steht der Partei Bündnis 90/Die Grünen nahe.
3. Die GJ Tübingen ist Mitglied der Grünen Jugend Baden-Württemberg und des Grünen Jugend Bundesverband.
4. Tätigkeitsbereich der GJ Tübingen ist der Landkreis Tübingen. Sitz der Organisation ist die Kreisgeschäftsstelle von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Tübingen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die GJ Tübingen stellt sich die Aufgabe, durch politische Schulungs-, Bildungs-, und Öffentlichkeitsarbeit Jugendliche zu informieren, interessieren und mobilisieren
2. Die politischen Ziele können durch ein Grundsatzprogramm definiert werden.
3. Die Ziele müssen den Grundwerten der Grünen Jugend entsprechen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der GJ Tübingen kann jede Person bis zum Tag vor Vollendung ihres 28. Lebensjahres werden.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung zur Ortsgruppe mit Bekenntnis zur Satzung.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die den Landesverband der Grünen Jugend Baden-Württemberg festgelegt und eingezogen.
4. Die Mitgliedschaft in einer anderen Parteijugendorganisation oder einer Partei nahe stehenden Jugendorganisation außer der Grünen Jugend Landesverbände bzw. dem Bundesverband schließt die Mitgliedschaft in der GJ Tübingen aus. Die Mitgliedschaft in einer Partei, ausgenommen Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, schließt ebenfalls die Mitgliedschaft in der GJ Tübingen aus.
5. Die Mitarbeit in der GJ Tübingen und die Teilnahme an Aktionen ist auch für Nicht-

Mitglieder möglich.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss durch das Landesschiedsgericht der GJ Baden- Württemberg oder mit Vollendung des 28. Lebensjahres. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist sofort wirksam.

§ 4 Gliederung und Aufbau

Die GJ Tübingen besteht aus folgenden Organen:

1. der Mitgliederversammlung
2. dem Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ der GJ Tübingen. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.
2. Die MV bestimmt die Grundlinien der politischen Arbeit der GJ Tübingen. Sie kann ein Grundsatzprogramm verabschieden.
3. Die MV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vorher erfolgen.
4. Ein Fünftel der Mitglieder kann unter Angabe von Gründen eine außerordentliche MV beantragen. Der Vorstand muss diese schnellstmöglich einberufen.
5. Die MV wird vom Vorstand geleitet. Über die MV ist ein Protokoll zu führen, das auf Wunsch jedem Mitglied zugänglich zu machen ist.
6. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der GJ Tübingen.
7. Die MV wählt den Vorstand, die RPJ-Vertretung und alle offiziellen Ämter der GJ Tübingen.
8. Stimmberechtigt sind Nichtmitglieder bzw. Sympathisanten_innen auf der MV durch ein Votum der Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus drei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen:
- einer Sprecherin (weiblich) und einem/r Sprecher_in (offener Platz)

- einem/r Schatzmeister_in (offener Platz)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der GJ Tübingen im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er vertritt die GJ Tübingen nach außen, insbesondere auch gegenüber dem Landesverband und der Partei Bündnis 90 / DIE GRÜNEN.

2. Der/Die Schatzmeister_in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Kasse.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils einzeln für die Dauer eines Jahres gewählt.
4. Der Vorstand hat zum Ende seiner Amtszeit der MV einen Rechenschaftsbericht abzugeben.
5. Die MV kann einem Mitglied des Vorstands jederzeit durch eine Neuwahl das Misstrauen aussprechen (konstruktives Misstrauensvotum).
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, muss die MV eine Neuwahl durchführen. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes. Nachwahlen müssen den Mitgliedern in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
7. Die Sitzungen des Vorstandes finden öffentlich statt. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 7 Kassenprüfer_innen

1. Die MV wählt eine Kassenprüferin und eine/n Kassenprüfer_in (offener Platz) für die Dauer eines Jahres.
2. Diese haben das Recht, jederzeit die Bücher des/der Schatzmeister_in einzusehen und vorhandene Konten oder Kassen zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer_innen haben der MV zum Ende ihrer Amtszeit einen Prüfungsbericht abzugeben.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird diese nicht erreicht, findet der zweite Wahlgang zwischen den beiden Bewerber_innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds erfolgt geheime Wahl. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. In Abweichung von § 8 Abs. 2 erfordern Änderungen der Satzung eine 2 / 3 - Mehrheit.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung der Grünen Jugend Tübingen kann durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit 3 / 4 - Mehrheit beschlossen werden.
2. Sind weniger als drei Mitglieder in der Grünen Jugend Tübingen, gilt diese als aufgelöst.
3. Nach Auflösung geht das Vermögen in den Besitz des Landesverbands der Grünen Jugend Baden-Württemberg über.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.04.2013 in Kraft.